



© UNHCR/Brian Sokol



# FLUCHTGRUND RELIGION

SCHUTZ VOR VERFOLGUNG AUS RELIGIÖSEN GRÜNDEN





## VERFOLGUNG AUS RELIGIÖSEN GRÜNDEN IST IN DER GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION VON 1951 EXPLIZIT ALS VERFOLGUNGSGRUND AUFGEFÜHRT.

Religion als Verfolgungsmotiv hat eine lange Geschichte, gehört jedoch längst nicht der Vergangenheit an. Auch heutzutage sind unzählige Menschen auf der Flucht, weil sie in ihrer Heimat wegen ihres Glaubens oder auch nur Vermutungen hierüber, verfolgt werden. Ein Beispiel ist die aktuelle Fluchtbewegung der muslimischen Minderheit Rohingya von Myanmar nach Bangladesch.

Was bedeutet der Begriff Religion eigentlich im Zusammenhang mit dem internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingschutz? Wie ist die Religionsfreiheit menschenrechtlich geschützt und warum kommt es dennoch immer wieder zu Verfolgung? Welchen Schutz bietet hier die Genfer Flüchtlingskonvention? Gibt es Grenzen der Religionsausübung?

Diese Broschüre geht diesen Fragestellungen nach. Gerichtet an ein breiteres Publikum bietet sie einen ersten Einstieg in dieses komplexe Thema.

# VERSCHIEDENE ASPEKTE VON RELIGION

---

**Religion bezeichnet im Kontext des internationalen Menschenrechtsschutzes einen geschützten Bereich**, der Glaubensvorstellungen umfasst, die das Selbstverständnis und Weltbild von Personen oder Gruppen grundlegend prägen. Dabei ist nicht entscheidend, was und woran geglaubt wird. Wichtig ist allein, dass diese Glaubensvorstellungen so wesentlich sind, dass sie untrennbar mit der Person oder der Gruppe verbunden sind.

## **Religion entzieht sich einer rationalen Beurteilung.**

Es ist unmöglich, ihre Bedeutung für die Gläubigen objektiv und neutral zu beschreiben. Deswegen wird im internationalen Menschenrechtsschutz auf eine Definition des Begriffs verzichtet. So wird sichergestellt, dass jegliche für eine Person wesentliche Glaubensvorstellung geschützt ist. Religion ist für den internationalen Menschenrechtsschutz das, was sie für die Glaubensgemeinschaft oder die Gläubigen bedeutet.

## **Religion zeigt sich in Gestalt von**

**Gemeinschaften**, die ihren Glauben öffentlich in Form von bestimmten Symbolen, Praktiken und Ritualen, moralischen Überzeugungen, Handlungsvorschriften und kultischen Aktivitäten zum Ausdruck bringen. Solche Glaubensäußerungen und -praktiken gehören als Ausdruck der für eine Person wesentlichen Überzeugungen zum geschützten Bereich „Religion“. Diese Merkmale sind aber umgekehrt keine Kriterien, mit denen die Religiosität von Personen geprüft werden könnte.

**Religion ist missbrauchsanfällig.** Mit ihr wird staatliche Repression ebenso begründet wie der Widerstand gegen staatliche Ordnungen. Im Folgenden wird erläutert, wie der internationale Menschenrechtsschutz und das Flüchtlingsvölkerrecht Menschen gegen missbräuchliche Instrumentalisierungen von Religion schützen.

---

 Indonesien: Eine geflüchtete Muslimin betet während des Ramadans in Aceh, nachdem sie von indonesischen Fischern gerettet wurde. © UNHCR/Tarmizy Harva

## RELIGION ALS ...

### GLAUBE

Glaube (theistisch, nicht-theistisch, atheistisch), der das Selbstverständnis und Weltbild seiner AnhängerInnen grundlegend prägt und zum Ausdruck bringt.

### IDENTITÄT

Identifizierung mit bzw. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft oder Gruppe aufgrund von gemeinsamen religiösen Werten, Traditionen, ethnischer Abstammung, Staatsangehörigkeit oder Ahnenverehrung.

### LEBENSFORM

Ausdruck der Religionszugehörigkeit durch Bekleidung sowie Einhaltung religiöser Praktiken, die den Alltag bestimmen, zum Beispiel religiöse Feiertage oder spezielle Ernährung.





# RELIGIONSFREIHEIT

---

Die Religionsfreiheit stellt ein wichtiges Grund- und Menschenrecht dar und steht in engem Zusammenhang mit der Gedanken- und Gewissensfreiheit. Sie garantiert jedem Menschen, seine Religion frei zu wählen, diese ungestört auszuüben und deren Normen und Orientierungen entsprechend zu handeln. Hierzu gehört sowohl die Freiheit einer religiösen Gemeinschaft anzugehören als auch ihr nicht anzugehören. Geschützt ist ferner die Freiheit, die Religion zu wechseln oder abzulehnen. Auf den Schutz der Religionsfreiheit können sich nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Religionsgemeinschaften berufen.

Das Recht auf Religionsfreiheit hat sich in Europa aus den Erfahrungen der vernichtenden Religionskriege im 16. und 17. Jahrhundert entwickelt und ist in allen europäischen Verfassungen verankert. Die Ausgestaltung dieses Rechts war daher zunächst stark von europäischen Religionsvorstellungen beeinflusst. **Das heutige Verständnis von Religionsfreiheit schützt jegliche Form von Glaubensvorstellung.**

---

📷 Jordanien: Palästinensischer Flüchtling betet in der Moschee des Flüchtlingslagers Cyber City.  
© UNHCR/Olivier Laban-Mattei

**Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** von 1948 ist das erste internationale Instrument der Nachkriegszeit zum Schutz der Menschenrechte, das ein Recht auf Religionsfreiheit enthält (Art. 18). Mit dem **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** von 1966 (UNO-Pakt II) wurde dieses Recht in einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag aufgenommen (Art. 18 und 27 UNO-Pakt II). In Europa ist die Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit in Art. 9 der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** von 1950 verankert.

**Das Recht einen Glauben zu haben, gilt absolut und darf nicht eingeschränkt werden.** Dagegen ist das Recht, seinen Glauben oder seine Weltanschauung zu bekennen und auszuüben, Einschränkungen unterworfen (Art. 18 (3) UNO-Pakt II; Art. 9 (2) EMRK). Massnahmen zur Verhinderung krimineller Handlungen (z.B. rituelle Tötungen von Menschen), gesundheitsschädlicher traditioneller Bräuche (z.B. Beschneidung von Frauen und Mädchen) oder religiöser Praktiken, die gegen das Kindeswohl gerichtet sind, gehören zum Beispiel zu den zulässigen Einschränkungen der Religionsfreiheit. Eine weitere berechtigte Einschränkung kann die strafrechtliche Verfolgung von gewaltverherrlichenden oder rassistischen Äusserungen oder von terroristischen Aktionen sein, selbst wenn diese im Namen der Religion getätigt werden.

## Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18

*Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.*

## Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Artikel 9

*(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.*

*(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*

# RELIGION ALS VERFOLGUNGSGRUND

---

**Verfolgung aus Gründen der Religion zählt zu den ältesten Fluchtgründen der Menschheitsgeschichte.** Immer wieder werden Menschen wegen ihres Glaubens verfolgt. Oft führen die Verfolger dafür ihrerseits religiöse Motive an. Hinzu kommen häufig politische Motive.

Je enger Staat und Religion miteinander verbunden sind, desto häufiger sind Andersgläubige Verfolgung ausgesetzt. Religion wird hier instrumentalisiert um den Staat zu legitimieren und der Gemeinschaft Identität zu geben. Die Ablehnung der offiziellen Religion wird daher häufig als Illoyalität aufgefasst und entsprechend geahndet. **Fällt die religiöse mit ethnischer Zugehörigkeit zusammen, kann dies zur Verfolgung ganzer Bevölkerungsgruppen führen.**

Eine Instrumentalisierung von Religion kann auch dann stattfinden, wenn die Verfolgung von Kriegsparteien, anderen religiösen Gemeinschaften, gesellschaftlichen Gruppen oder auch einzelnen Personen ausgeht.

Der Grund für die Verfolgung liegt in der, aus Sicht des Verfolgers wahrgenommenen oder auch nur vermuteten, **Andersartigkeit.** Diese wird als Bedrohung empfunden. Man muss eine Religion daher nicht kennen oder verstehen, um verfolgt zu werden. Verfolgung aus religiösen Gründen findet selbst dann statt, wenn die Betroffenen davon ausgehen, dass ihr Glaube bzw. ihre Lebensform gar keine Religion darstellt. Menschen werden manchmal sogar bereits verfolgt, wenn ihre Zugehörigkeit zu einer Religion nur vermutet wird.

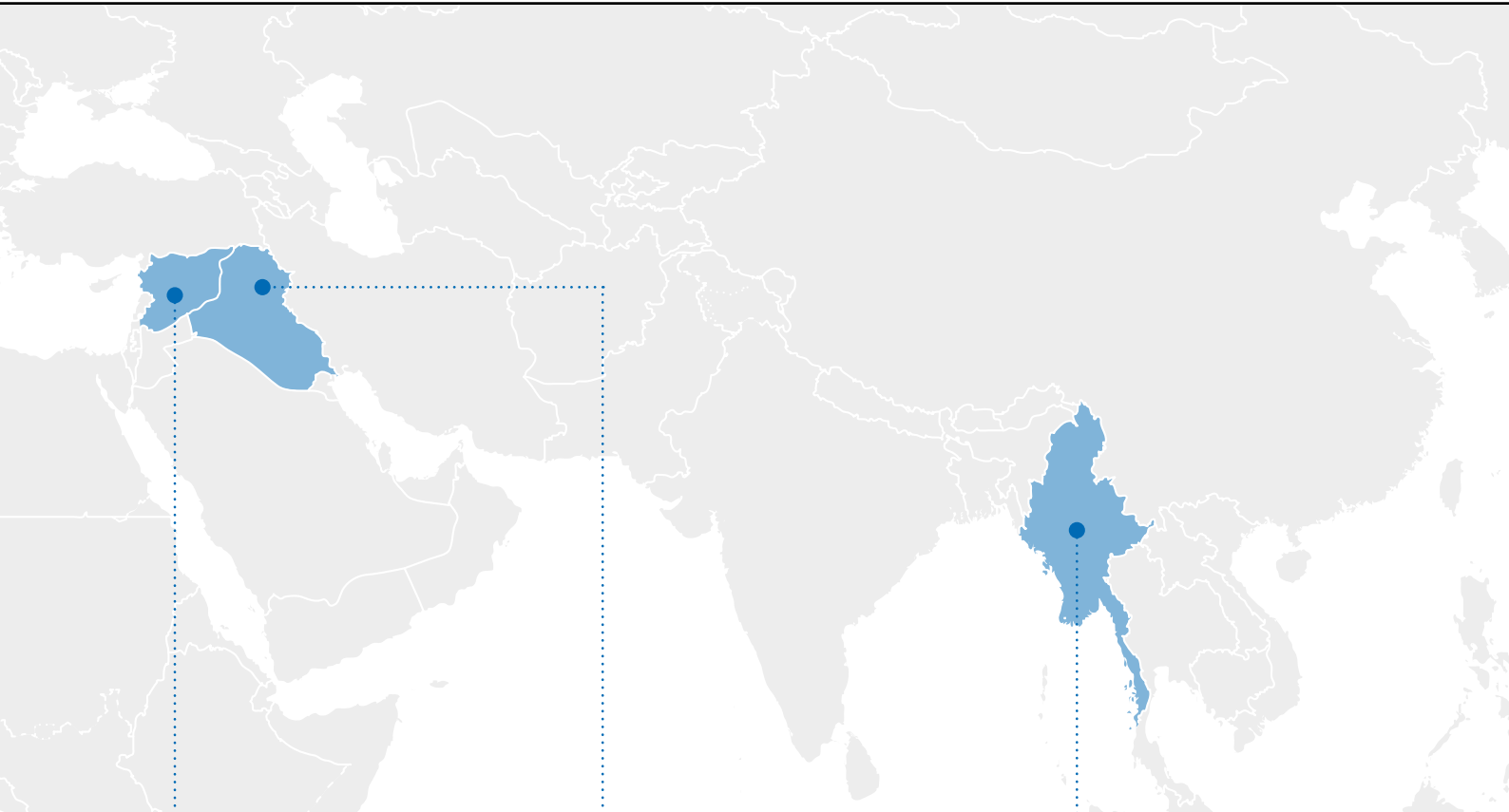
**Menschenrechtsverletzungen im Namen der Religion können in der Herkunftsgemeinschaft der Asylsuchenden auf breite Zustimmung stossen und mit den kulturellen Traditionen übereinstimmen.** Hierzu gehören Praktiken wie die Beschneidung von Frauen und Mädchen, Versklavungen oder die Hexenverbrennung.





📷 Zentralafrikanische Republik: Eine binnenvertriebene Frau betet während der Sonntagsmesse am M'poko International Airport in Bangui. © UNHCR/Annibale Greco

# DREI AKTUELLE BEISPIELE



**CHRISTEN / CHRISTINNEN**  
(Syrien)

**JESIDEN / JESIDINNEN**  
(Irak)

**ROHINGYA**  
(Myanmar)

Überall auf der Welt sind Bevölkerungsgruppen Verfolgung aus religiösen Gründen ausgesetzt. Die nachfolgenden drei Beispiele dienen lediglich als Illustration.

# JESIDEN / JESIDINNEN (Irak)



📷 Irak: Eine Jesidin in der irakischen Region Kurdistans (illustratives Bild). © UNHCR/Dominic Nahr

» *Für sie sind wir 'kuffar' (Ungläubige) und sie können (mit uns) tun, was sie wollen. Es war so demütigend. Wir wurden eingesperrt; sie wollten uns keine Nahrung geben; sie würden uns (alle) schlagen selbst die kleinen Kinder; sie würden uns kaufen und verkaufen und tun, was sie wollen... Es ist, als ob wir keine Menschen für sie wären.“*

Nour, ein jesidisches Mädchen aus Siba Sheikh Khadir, Irak, über den „Islamischen Staat“. (Quelle: Amnesty International)

Die jesidische Glaubensgemeinschaft ist eine ethnisch-religiöse Minderheit, die immer wieder Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war. Schätzungsweise gibt es auf der Welt 700 000 JesidInnen, die meisten von ihnen leben im Irak. Aufgrund erneuter Gewaltausbrüche flohen im Jahre 2014 viele von ihnen aus dem Irak nach Syrien.

# ROHINGYA (Myanmar)



📷 Bangladesch: Mohammed, 65 Jahre alt, floh aus Myanmar, um der Folter zu entkommen (illustratives Bild).

© UNHCR/Saiful Huq Omi

» *Männer in Uniform kamen in unser Dorf um uns zu drohen – verlasst das Dorf oder wir töten euch. (...) Wir hatten keine Zeit zu packen, wir sind einfach gegangen. Wir mussten uns verstecken und nachts reisen.“*

Mohammed, ein 65-jähriger Mann der mit seiner zwölköpfigen Familie nach Bangladesch flüchtete. (Quelle: UNHCR)

Rohingya MuslimInnen gelten als eine der meist verfolgten Gruppen der Welt. Obwohl sie seit vielen Jahrhunderten in Myanmar leben, werden sie nicht als StaatsbürgerInnen anerkannt und sind daher staatenlos. 2017 zwangen erneute Gewaltausbrüche mehr als eine halbe Million Rohingya innerhalb von wenigen Monaten nach Bangladesch zu fliehen.

# CHRISTEN / CHRISTINNEN (Syrien)



📷 Jordanien: Eine syrische Flüchtlingsfrau spricht mit einer syrischen Nonne in der Misdar Kirche in Amman (illustratives Bild).  
© UNHCR/Shawn Baldwin

» *Das Feiern der Messe gibt den Menschen Hoffnung. Zwar ist die Gefahr, Opfer eines Anschlags zu werden bei solchen Versammlungen noch höher. Aber es ist besser in der Kirche zu sterben, als zu Hause auf die nächste Granate zu warten.“*

Serop Megerditchian, Pfarrer der armenisch-evangelischen Kirche in Aleppo 2015. (Quelle: Tagesschau)

ChristInnen sind in Syrien eine Minderheit. 2014 stellten sie etwa zehn Prozent der syrischen Bevölkerung. Durch die Auseinandersetzungen im Rahmen des Bürgerkrieges, kam es vermehrt zu gewalttätigen Übergriffen verschiedenster Art gegen ChristInnen, sodass viele aus Syrien fliehen mussten. Viele Bauwerke, darunter auch Kirchen, wurden zerstört.



# SCHUTZ DURCH DIE GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION

---

Menschen, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, weil sie befürchten müssen, dort wegen ihrer Religion verfolgt zu werden, werden international durch die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) geschützt. Dieser Schutz besteht unabhängig davon, ob nur Einzelne von religiösen Verfolgungsmassnahmen betroffen sind oder ganze Gruppen.

## **Aus religiösen Gründen Verfolgte:**

- geniessen Flüchtlingsstatus,
- dürfen nicht in das Land zurückgeschickt werden, in dem sie Verfolgung fürchten müssen (Prinzip des *Non-Refoulement*),
- haben weitere Rechte (auf Unterkunft, Bildung, Arbeit, Bewegungsfreiheit, Ausweise etc.). Auch das Recht, ihre Religion auszuüben, gehört dazu.

So wird sichergestellt, dass Verfolgte zumindest in einem anderen Staat in Sicherheit leben und sich ein neues Leben aufbauen können.

## **Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1A (2)**

*Ein „Flüchtling“ ist jede Person, die „(...) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will.“*

# BEGRÜNDETE FURCHT VOR VERFOLGUNG

---

Eine Person ist nur dann Flüchtling, wenn sie gute Gründe für ihre Furcht vor Verfolgung hat. Wichtige Gesichtspunkte, die hierbei berücksichtigt werden, sind:

- **VERFOLGUNG, NICHT DISKRIMINIERUNG:**

Den Schutzsuchenden müssen bei einer Rückkehr ins Herkunftsland schwerwiegende Verletzungen oder Einschränkungen ihrer Menschenrechte wegen der Religion drohen, wie zum Beispiel Tod, Folter oder Misshandlungen. Wenngleich die internationalen Verträge zum Schutz der Menschenrechte Diskriminierung von religiösen Gemeinschaften verbieten, ist nicht jede verbotene Diskriminierung bereits Verfolgung. Unterschieden wird zwischen Diskriminierungen, die zur bevorzugten Behandlung anderer führen, und solchen, die als Verfolgung gelten, weil sie schwerwiegende Einschränkungen von Menschenrechten der Betroffenen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Massnahmen, die die wirtschaftliche Existenz einer Bevölkerungsgruppe oder einer Person zerstören.

- **WEITERE ABGRENZUNGEN:**

Die Verhinderung oder Bestrafung von Aktivitäten, die von der Religionsfreiheit nicht geschützt sind, gelten nicht als Verfolgung und

führen nicht zur Flüchtlingsanerkennung. Der Zwang, sich einer Religion und ihren Geboten zu unterwerfen, stellt Verfolgung dar, wenn sie untragbar für die betroffene Person ist oder Verstösse dagegen zu unverhältnismässiger Bestrafung führen. Auch die Wehr- oder Kriegsdienstverweigerung aus religiösen Gründen kann die Flüchtlingseigenschaft begründen.

- **GESCHLECHTSSPEZIFISCHE VERFOLGUNG:**

Frauen und Männer können von religiöser Verfolgung unterschiedlich betroffen sein. Relevant können hier zum Beispiel Kleidungsvorschriften, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit oder gesundheitschädliche Praktiken sein.

- **ZUKUNFTSORIENTIERTE UND FAKTISCHE EINSCHÄTZUNG DES VERFOLGUNGSRISIKOS:**

Hat die oder der Schutzsuchende bereits Verfolgung erlitten, ist dies ein wichtiger Hinweis auf eine begründete Furcht vor Verfolgung. Entscheidend ist aber, was sie oder er bei einer möglichen Rückkehr erwarten würde. Das heisst, auch wenn Schutzsuchende das Herkunftsland verlassen haben, bevor es zu Verfolgungsmassnahmen gekommen ist, können sie als Flüchtling anerkannt werden. Selbst wenn





📷 Das Bild dieses jungen Christen aus dem Irak wurde kurz nach der Flucht mit seiner Familie aus der Stadt Mossul festgehalten. © UNHCR/Bridgette Auger

sie das Risiko verfolgt zu werden erst dadurch schaffen, dass sie sich im Ausland von der Religion des Heimatlandes abwenden oder eine andere Religion annehmen (Konversion), kann ihre Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention begründet sein.

- **INNERSTAATLICHE FLUCHTALTERNATIVE:** Geht die Verfolgung nicht vom Staat aus, ist es manchmal möglich, in einem anderen Landesteil Schutz vor Verfolgung zu finden (innerstaatliche Fluchtalternative). In diesem Fall wird in der Regel kein Flüchtlingsschutz gewährt.



# SCHWIERIGE FRAGEN DER GLAUBHAFTIGKEIT

---

**Eine Furcht vor religiöser Verfolgung glaubhaft zu machen kann je nach Fallkonstellation schwierig sein.** Verschiedene Informationsquellen können darüber Auskunft geben, ob es im Herkunftsland der oder des Schutzsuchenden überhaupt zu Verfolgung aus Gründen der Religion kommt und welche Personen hiervon betroffen sind. Ob jedoch eine schutzsuchende Person tatsächlich einen Glauben hat, der Verfolgungsmassnahmen auslöst, kann sie gegebenenfalls lediglich durch ihre eigenen Angaben darlegen. Besonders schwierig ist es, wenn die zu Verfolgungsmassnahmen führende Religion erst im Aufenthaltsstaat angenommen wurde.

Für die Asylbehörden stellen solche Schutzanträge eine besondere Herausforderung dar, da nie mit letzter Sicherheit festgestellt werden kann, ob eine Antragstellerin oder ein Antragsteller eine zu Verfolgungsmassnahmen führende religiöse Überzeugung tatsächlich teilt, und nach dieser handeln wird. Um Missbrauch zu verhindern, werden die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Person und die Ernsthaftigkeit des

neu angenommenen Glaubens in diesen Fällen besonders geprüft. **Wichtig ist, dass hierbei nicht die Nachvollziehbarkeit der Haltungen und Handlungen, die verfolgt werden, geprüft werden darf, sondern allein die Tatsache, dass diese Überzeugungen und Praktiken für die Person wesentlich und unverzichtbar sind.**

Auch das Argument, eine bedrohte Person könne sich im Hinblick auf ihre Glaubenspraxis strategisch verhalten (z.B. auf die Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten verzichten), ist unzulässig. Ein Antrag auf Schutz kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller seine bzw. ihre Religion im Privaten ausüben kann. **Glaube und Religion sind grundlegend für die menschliche Identität. Niemand darf gezwungen werden, sie zu verstecken, zu ändern oder aufzugeben, um Verfolgung zu entgehen.**

## Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Artikel 15

(1) „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.“

(2) „Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.“

(3) „Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.“

(4) „Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.“

# SCHUTZ IN DER SCHWEIZ

---

Die Schweiz hat im Laufe ihrer Geschichte wiederholt Menschen, die wegen ihrer Religion verfolgt wurden, Asyl gewährt. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft enthält eine detaillierte Beschreibung der Religionsfreiheit (Art. 15 BV). Die Schweiz ist zudem Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention. Sie erkennt Verfolgung aus Gründen der Religion als Fluchtgrund an (Art. 3 AsylG) und gewährt den Betroffenen Asyl (Art. 2, 3 (1) AsylG). Zuständig für die Prüfung des Asylantrags ist das Staatssekretariat für Migration (SEM).

## HERAUSFORDERUNGEN:

- **Schutzsuchende, die erst nach dem Verlassen ihres Herkunftslandes zu einer Religion übergetreten** sind, die bei einer Rückkehr ins Herkunftsland zu Verfolgung führen könnte (sog. subjektiver Nachfluchtgrund), werden in der Schweiz zwar als Flüchtling anerkannt. Sie erhalten jedoch kein Asyl sondern lediglich eine vorläufige Aufnahme.
- **Schutzsuchende, die vor religiöser Verfolgung im Kontext von gewaltsamen Auseinandersetzungen** fliehen, müssen detailliert nachweisen, dass sie individuell verfolgt werden, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Dies ist für viele nicht möglich. Die meisten erhalten daher nur eine vorläufige Aufnahme.

**Beide Auslegungspraktiken sind mit der GFK nicht vereinbar, denn diese stellt allein darauf ab, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt.**







## WENN SIE MEHR WISSEN WOLLEN

UNHCR: RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5b1f84fa4.html>

UN Human Rights Committee (HRC), *CCPR General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion)*, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, 30 July 1993, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/453883fb22.html>

---

📷 Malaysia: Eine junge tamilische Frau, staatenlos, betet in einem hinduistischen Tempel. © UNHCR/Roger Arnold



**UNHCR**  
The UN Refugee Agency

**UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein**

94, rue de Montbrillant  
Case Postale 2500, CH-1211 Genève 2  
Tel. +41 (0)22 739 74 44

[swige@unhcr.org](mailto:swige@unhcr.org)  
[www.unhcr.ch](http://www.unhcr.ch)

November 2018